

ANTRAG FÜR EINEN STANDPLATZ FÜR EINEN „FOOD TRUCK“

DER VERWALTUNG VORBEHALTEN - Aktennummer :

Teilnahmebedingungen

- 1) Ein Foodtruck ist ein motorisiertes Fahrzeug im Sinne des Code de la Route (Straßenverkehrsordnung), das vorübergehend zum Verkauf von Speisen an einem der hierfür vorgesehenen Standorte aufgestellt wird.
- 2) Die Teilnahme ist Händlern vorbehalten, die im Besitz einer Handels-/und Gewerbeermächtigung sind.
- 3) Für die Foodtruck-Stellplätze muss eine Gebühr eingerichtet werden. Die Gebühr pro Stellplatz bei einer Nutzung von einem Tag pro Woche über einen Zeitraum von sechs Monaten beträgt:

Beggen – Rue Henri Dunant	325,00 €
Bonnevoie – Park Kaltreis	325,00 €
Gasperich – Rue François Hogenberg	650,00 €
Gasperich – Rue Guillaume Kroll	650,00 €
Kirchberg – Kreisel boulevard Konrad Adenauer / rue Albert Borschette	650,00 €
Kirchberg – Kreisel rue Erasme / rue Léon Hengen	650,00 €
Kirchberg – Place de l'Europe	650,00 €
Kirchberg – Standort zwischen rue Edward Steichen und rue Charles Bernhoeft	650,00 €
Limpertsberg – Avenue Joseph Sax	650,00 €
Merl – Rue Nic Bové	325,00 €
Mühlenbach – Bambësch	325,00 €
Pfaffenthal – Rue Saint Mathieu	650,00 €
Oberstadt – Kinnekswiss Nord-West	650,00 €

- 4) Bei der Zuweisung eines Stellplatzes sowie des Nutzungszeitraums ist die Größe der Einrichtung und/oder ihre Ausstattung, aber auch die Art der zum Verkauf bestimmten Produkte maßgeblich. Hierbei wird darauf geachtet, dass keine direkte Konkurrenz zu im unmittelbaren Umfeld bereits bestehenden Einrichtungen entsteht.

Wenn sich für einen bestimmten Stellplatz und Nutzungszeitraum nur ein Antragsteller beworben hat, so wird diesem der Stellplatz unter Berücksichtigung oben genannter Bedingungen zugewiesen.

Sollten sich für einen bestimmten Stellplatz und Nutzungszeitraum mehrere Antragsteller beworben haben, so wird unter Berücksichtigung oben genannter Bedingungen dem zuerst eingegangenen Antrag der Vorrang gegeben. Dabei zählt das Datum des Eintreffens des Antrags bei der Stadt.

Wird ein Stellplatz vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer aus irgendeinem Grund frei, so wird dieser denjenigen Antragstellern, die sich hierfür beworben haben, in der Reihenfolge des Eingangs ihres Antrags angeboten. Der Stellplatz wird bis zum Ablauf des entsprechenden Zeitraumes zugewiesen.

- 5) Nach Analyse und Bewertung der Anträge wird dem Antragsteller die Entscheidung der Stadt Luxemburg übermittelt
- 6) Die Genehmigung ist nur gültig, wenn die zugehörige Vereinbarung über die Zurverfügungstellung zwischen dem Schöffenrat (bzw. der FUAK für die Standorte in Kirchberg) und der antragstellenden Person (Begünstigter) unterzeichnet wurde.

- 7) Genehmigungen sind – sofern nicht anders angegeben – höchstens für eine Dauer von sechs Monaten gültig und laufen jedes Jahr zum 31.3. oder 30.9. aus.

Betriebsbedingungen

- 1) Stehtische können unter der Bedingung aufgestellt werden, dass hierdurch keinerlei Beeinträchtigung für Autos, Fußgänger/innen oder Radfahrer/innen entsteht. Die Aufstellung der Tische muss bei erstmaliger Anordnung durch einen Beamten der Stadt angepasst werden; ggf. müssen die Tische auch entfernt werden.
- 2) Die Stadt Luxemburg engagiert sich für den Umweltschutz und insbesondere für die Abfallvermeidung im Rahmen von auf dem Stadtgebiet organisierten Veranstaltungen, Festen und gastronomischen Events jeglicher Größe und Dauer. Mit der Produktauswahl (saisonale und lokale Produkte, Produkte aus ökologischer Landwirtschaft oder Fairtrade-Produkte), aber auch der Auswahl an Verpackungen für den Sofortverzehr (z. B. wiederverwendbare Verpackungen oder solche mit geringem Abfallanteil) kann dieser Ansatz unterstützt werden.

Der Betreiber wird gebeten, die Empfehlungen im Informationsblatt „6. Umweltfreundlich betriebene Food Trucks“ zu beachten.

Im Hinblick auf einen umweltfreundlichen Betrieb muss der Betreiber die im vorliegenden Antragsformular gemachten Angaben zu den angebotenen Produktarten wie auch zur Art der Verpackung, in welcher die Produkte angeboten werden, beachten.

Die begünstigte Person muss das geänderte Gesetz vom 21. März 2012 über Abfälle (loi relative aux déchets), sowie die damit verbundenen kommunalen Regelungen einschließlich der technischen Beschreibungen einhalten.

Vor Inbetriebnahme des Food Trucks muss die begünstigte Person den Service Hygiène kontaktieren, um die im Hinblick auf eine optimale Abfallsammlung erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen.

In jedem Fall ist die begünstigte Person verpflichtet, den durch den Betrieb des Food Trucks anfallenden Abfall täglich auf eigene Kosten zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandeln behält sich die Stadt Luxemburg das Recht vor, nach vergeblicher Aufforderung, die Abfälle auf Kosten des Betreibers entsorgen zu lassen.

- 3) Die Stromerzeugung mithilfe eines separaten Generators ist verboten.
- 4) Der Motor des Fahrzeuges muss während der gesamten Dauer des Stillstands bzw. der gesamten Parkdauer abgestellt sein.
- 5) Die angegebenen Zeitabschnitte bezeichnen den maximal zulässigen Nutzungszeitraum des Standplatzes (einschließlich Aufbau und Abbau). Die antragstellende Person kann den Standplatz für den gesamten Zeitabschnitt nutzen oder nur für einen Teil dieses Zeitraums – in jedem Fall darf der maximal zulässige Nutzungszeitraum nicht überschritten werden.
- 6) Die Food Trucks müssen so aufgestellt werden, dass sie sich an die Gegebenheiten des Standorts anpassen, nur auf der Oberfläche aufgestellt und nicht verankert sind, und keinesfalls darf der Fußverkehr (oder ggf. der Lieferverkehr) behindert oder Eingänge oder Schaufenster zugestellt werden.

- 7) Rettungsdiensten muss der Zugang jederzeit gewährt sein und Sicherheitsdurchgänge müssen ständig freigehalten werden.
- 8) Sämtliche Ausstattungen wie Kühlgeräte, Lagereinrichtungen usw. müssen in die Verkaufseinrichtung integriert sein.
- 9) Zusätzlich zur Genehmigung stellt die Stadt der begünstigten Person eine Bescheinigung aus, welche letztere am Aufstellungsort ihrer Einrichtung stets bei sich tragen und während der gesamten Betriebsdauer auf die erste Aufforderung hin vorlegen können muss. Auf dieser Bescheinigung sind insbesondere der Name der begünstigten Person, die Art der zugelassenen Waren, der genaue Standort an dem die Tätigkeit ausgeübt werden darf, sowie die genehmigten Termine und Zeiten angeführt
- 10) Im Falle von Veranstaltungen, bei denen spezielle Polizeimaßnahmen erforderlich sind, sowie im Rahmen von Bau- oder Wartungsarbeiten muss die begünstigte Person den Standort auf erste Aufforderung der Stadt räumen. In solchen Fällen hat der Betreiber keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung. Sollte er den Anweisungen nicht Folge leisten, lässt die Stadt die Einrichtung auf seine Kosten entfernen.
- 11) Sollte die begünstigte Person den Standort aus welchen Gründen auch immer nicht wie vorgesehen nutzen, werden bereits bezahlte Beträge welcher Höhe auch immer, nicht rückerstattet.

Antragsteller

☐ Herr ☐ Frau (kreuzen Sie das passende Kästchen an)

Name : Vorname :

Sozialversicherungsnummer :

Straße + Nr :

Postleitzahl : Wohnort :

Land :

Tel :

E-Mail :

Im Falle einer Gesellschaft

Name :

Hauptsitz :

Handelsregisternummer :

Sozialversicherungsnummer :

Tel :

E-Mail :

Kontaktperson während der Nutzung / Bewirtschaftung

☐ Herr ☐ Frau (kreuzen Sie das passende Kästchen an)

Name : Vorname :

Mobiltelefon:

Fahrzeug

Abmessungen, offen und betriebsbereit (Länge x Tiefe x Höhe) :

Gewicht :

Nummernschild :

Gewünschte Stellplätze und Zeiten

Kreuzen Sie mit einem "X" die Zeiten und Standorte an, die ihrer ersten Wahl entsprechen, und mit einem "O" die Zeiten und Standorte, die ihrer zweiten Wahl entsprechen, wobei Sie für beide berücksichtigen:

- nur ein Standort / Zeitfenster pro Tag

- der gleiche Standort kann nur für maximal 2 verschiedene Wochentage angefragt werden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Beggen - Rue Henri Dunant							
Bonnevoie - Park Kaltreis (*)							
Gasperich - Rue François Hogenberg							
Gasperich - Rue Guillaume Kroll							
Kirchberg - Kreisel boulevard Adenauer / rue Albert Borschette							
Kirchberg - Kreisel rue Erasme / rue Léon Hengen							
Kirchberg - Place de l'Europe (*) (**)							
Kirchberg - Standort zwischen rue Edward Steichen et rue Charles Bernhoeft (*)							
Limpertsberg - Avenue Joseph Sax							
Merl - Rue Nic Bové							
Mühlenbach – Bambësch (*)							
Pfaffenthal - Rue Saint Mathieu							
Ville Haute - Kinnekswiss N-W (*)							

* Die oben genannten Standorte werden soweit verfügbar, zwischen 11.00 und 15.00 Uhr zur Verfügung gestellt, mit Ausnahme der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Standorte welche täglich zwischen 11.00 und 20.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. (**) Zulassung für 2 verschiedene Betreiber möglich.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden:

- Kopie der Handels- / Gewerbeermächtigung
- Kopie des Fahrzeugschein
- Kopie der Haftpflichtversicherung
- Kopie der Lebensmittelvergiftungsversicherung
- Foto des offenen und betriebenen Food Truck
- Liste der zum Verkauf angebotenen Produkte
- Beschreibung mit Foto der Behältnisse, in denen die Speisen und Getränke verkauft werden
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen

Jeder Bewerber muss dieses Formular ausfüllen und die angeforderten Dokumente in einem einzigen Paket einreichen. Eine separate Lieferung der Dokumente ist nicht zulässig.

Anträge für den Zeitraum vom 1.4. bis 30.9 müssen unbedingt zwischen dem 1.2 und dem 1.3 des jeweiligen Jahres gestellt werden.

Anträge für den Zeitraum zwischen dem 1.10 und dem 31.3 müssen unbedingt zwischen dem 1.8 und dem 1.9 eingereicht werden.

Die vollständigen Anträge sind, nur per Post oder Kurier, an die folgende Adresse zu senden:

Ville de Luxembourg
Service Espace public, fêtes et marchés
Antrag Food Truck
B.P. 42
L-2090 Luxembourg

Die Stadt hat das Recht den Antragsteller zu kontaktieren um ggf. zusätzliche Informationen zu den Angaben oder Unterlagen zu erhalten

Unleserliche und/oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten welche Mittels diesem Formblatt mitgeteilt werden, dienen ausschließlich der Verwaltung der Zulassungsanträge zur besagten Veranstaltung und ggf. um einen Vertrag um Zulassung zu besagter Veranstaltung aufzustellen.

Die Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird ausschließlich von Mitarbeitern des Service Espace public, fêtes et marchés der Stadt Luxemburg im Rahmen der besagten Veranstaltung getätigt. Alle notwendigen Maßnahmen welche die Wahrung der Vertraulichkeit der Angaben betreffen werden von der Stadt Luxemburg getroffen.

Sie haben ein Recht auf Einsicht und Anpassung Ihrer personenbezogenen Daten.

Bei Fragen in Verbindung mit diesem Formblatt, wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen der personenbezogenen Daten unter:

Administration communale de la Ville de Luxembourg

42, Place Guillaume II

L-1648 Luxembourg

Oder : protectiondesdonnees@vdl.lu

Sowie :

Délégué à la protection des données

42, Place Guillaume II

L-1648 Luxembourg

oder

dpo@vdl.lu

Sie haben ebenfalls das Recht eine Beschwerde einzureichen bei der Commission nationale pour la protection des données (15, boulevard du Jazz L-4370 Belvaux).

Angefertigt in : am / /

***Unterschrift des oben genannten Antragstellers, mit Vermerk "gelesen und verstanden"
und gegebenenfalls dem Firmenstempel.***

Der Bewerber versichert mit seiner Unterschrift in Besitz der nötigen Zulassungen zu sein um die angebotenen Tätigkeiten ausüben zu können, einschließlich einer Ausschankkonzession im Falle des Verkaufs von Alkohol und dass das Fahrzeug mit den Vorgaben des Code de la Route entspricht.

Darüber hinaus erklärt der Antragsteller, dass er die oben genannten Bedingungen einhält, Inhaber einer Handels- / Gewerbeermächtigung ist und keine nicht erlaubten Waren verkauft.